

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

40. Ausgabe vom 8. Oktober 2008

INHALT:

- ▼ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8165
2. Änderung für das Gebiet zwischen Prinzenweg, Wilhelmshöhenstraße, Almeidaweg, Weg an der Schindergrube u. Dr.-Zimmermann-Weg, Gemarkung Starnberg; Erneute öffentliche Auslegung
- ▼ Verlängerung der Veränderungssperre zur Satzung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich der Tutzinger Ortsbausatzung (einfacher Bebauungsplan)

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

- ◆ **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8165 2. Änderung für das Gebiet zwischen Prinzenweg, Wilhelmshöhenstraße, Almeidaweg, Weg an der Schindergrube u. Dr.-Zimmermann-Weg, Gemarkung Starnberg Erneute öffentliche Auslegung**

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 18.09.2008 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 16.10.2008 bis 31.10.2008 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags

von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu folgenden geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden:

- Erweiterung des Bauraums um 4 m nach Süden auf dem Grundstück Fl.Nr. 431/11.
- Redaktionelle Änderungen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 01.10.2008

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Tutzing

- ◆ **Verlängerung der Veränderungssperre zur Satzung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich der Tutzinger Ortsbausatzung (einfacher Bebauungsplan)**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.09.2006 auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Die Veränderungssperre trat mit ihrer Bekanntmachung am 11.10.2006 in Kraft. In der Sitzung vom 05.08.2008 hat der Gemeinderat, gem. § 17 Abs. 2 (BauGB), den Beschluss gefasst, die Veränderungssperre um ein Jahr zu verlängern, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Die Veränderungssperre im Geltungsbereich der Tutzinger Ortsbausatzung wird während der allgemeinen Dienststunden im **Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15, zu jedermanns** Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 11.10.2008 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsver-

bindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 BauGB und die Geltendmachung etwaiger Entschädigungen für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird erneut hingewiesen.

Tutzing, den 01.10.2008

Gemeinde Tutzing –

Dr. jur. Stephan Wanner, 1. Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.